

Vorschriften über das Rechnungswesen der schweizerischen Armee für 1970

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **43 (1970)**

Heft 7

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Während des eigentlichen Kampfes wird die Vsg eingestellt sein. Durch die vorsorgliche Einlagerung von Gütern sind dort, wo die Einsätze geplant sind, die nötigen Autonomien zu schaffen. Die Vsg Trp stehen während dieser Zeit für gewisse Kampfaufträge zur Verfügung.

Im Hinblick auf die Möglichkeiten der Einsichtnahme durch den Gegner kommt den Verkehrswegen im Rahmen der Versorgung besondere Bedeutung zu. Da auch mit einer starken subversiven Tätigkeit zu rechnen ist, sind kombinierte und schnelle Versorgungstransporte auf eigentlichen Pisten anzustreben.

II. Der Fourier im Kriegseinsatz

Die sich stellenden Fragen waren Gegenstand einer Veranstaltung der Ortsgruppe Oberaargau der Sektion Bern des SFV. Hptm Jeitziner, Mitarbeiter der 5. Sektion des OKK, besprach sie an Hand eines realistisch angelegten Verteidigungsauftrages einer verst Füs Kp.

Ausgangspunkt bildete die Inventuraufnahme für Vpf und Wasser, sowie die Beurteilung der Lage in bezug auf Kommunikationen, AC-Schutz, Ressourcen und verfügbare Mittel für die Vsg. Die Entwicklung der Lage ergab die Möglichkeit zur Besprechung der Verteidigung der Küche, der Folgen des Einsatzes von Atomwaffen auf Lebensmittel und Wasser sowie der Probleme der Versorgungsautonomie einzelner Stützpunkte. Im weitern kamen Fragen der Depotbildung, der Selbstsorge, der verschiedenen Möglichkeiten der Requisition, des Ersatzes von Material und der Verpflegung von Flüchtlingen zur Sprache; ebenso besondere Punkte der Kriegsbuchhaltung.

Die Aussprache bewies das rege Interesse, das diesen Problemen entgegengebracht wird. Nicht zu Unrecht wurde darauf hingewiesen, dass infolge der starken — nicht zum eigentlichen Aufgabenbereich des Fouriers gehörenden — administrativen Umtriebe und der meist begrenzten personellen Mittel die praktische Erprobung der Kriegstauglichkeit von Fourier, Fouriergehilfen und Küchenchef mit seinen Gehilfen im WK / EK oft zu kurz kommt. Immerhin zeigt die Praxis, dass die Realisierung entsprechender Übungen sehr stark von der Initiative der «Hellgrünen» aller Stufen abhängt.

Oberstlt H. Spreng

Vorschriften über das Rechnungswesen der schweizerischen Armee für 1970

Verwaltungsreglement für die schweizerische Armee (VR 66), Regl. 51.3 und Revisionen 1968 und 1970

- Anhang zum Verwaltungsreglement für die schweizerische Armee (VRA 66), Regl. 51.3 / I und Revisionen 1968 und 1970
- Administrative Weisungen Nr. 1 des Oberkriegskommissariates, Regl. 51.3 / III 1. Januar 1970
- Vorschriften über die Lieferung von Verpflegung
- Geldversorgung der Armee, Regl. 51.3 / IV 1. Januar 1970
- Verzeichnis der Gemeinden und Privaten, mit denen das OKK Vereinbarungen für Truppenunterkünfte abgeschlossen hat, 1. Januar 1966 und Nachträge 1968 und 1970.
- Preisliste für Armeeproviant und Futtermittel des OKK, gültig ab 1. Januar 1970
- Weisungen betreffend die Meldekarte und die Bescheinigung der Soldtage gemäss Erwerbsersatzordnung, Regl. 51.3 / V, 1. April 1964 / 1. April 1969.

Verpflegungskredit und Richtpreise (durch OKK periodisch veröffentlicht)

Verzeichnis der Waffenplatzlieferanten (für Dienstleistungen auf Waffenplätzen)

Weisungen für Ausbildung und Organisation in Kursen im Truppenverband (WAO)

Neuausgabe 1. Januar 1966, Regl. 51.23 und Revisionen 1969 und 1970

Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartements über die Reparatur des Militärschuhwerks, gültig ab 1. Januar 1970 (MA Nr. 4 / 1969)

Tankstellenverzeichnis des OKK, gültig ab 1. Juli 1965, Regl. 51.3 / II

Vorschriften über Militärtransporte, Regl. 52.34, 1. Januar 1964 und Revision 1968.

Kamerad, was meinst Du dazu . . . ?

Ist die Zusammenstellung des Frühstücks in der Schweizer Armee noch zeitgemäss?

Ist es wirklich richtig, wenn unserer Truppe immer noch das scheinbar seit Jahrzehnten bewährte Standardmenu zum Morgenessen abgegeben wird? Muss nicht viel eher endlich einmal auch in der Armee auf die Essgewohnheiten unserer heutigen Zeit Rücksicht genommen werden?

Viele Wehrmänner vertragen das üppige Frühstück wie es der Truppe abgegeben wird nicht mehr, weil sie im Zivilleben ganz auf das Morgenessen verzichten oder höchstens wie es vermehrt zur Gewohnheit wird, ein Glas Orangensaft zu sich nehmen. Unsere Magennerven sind durch unsere hektischen Lebens- und Essgewohnheiten überreizt und das Frühaufstehen im Militärdienst ist diesem Umstand natürlich auch nicht unbedingt zuträglich. Die Folge ist bei zu starker Belastung des Magens ein Unwohlgefühl in den ersten Stunden des Morgens. Muss das sein?

Ich machte in meinem diesjährigen WK einen Versuch. Ich probierte das Orangensaft-Frühstück, bestehend aus 2 — 3 dl Orangensaft, Biscuits und 10 g Butter, unter verschiedenen Verhältnissen aus. Anfänglich stellte ich noch heissen Tee bereit. Nachdem dieser aber nicht konsumiert wurde, verzichtete ich darauf. Die Truppe schaltete um 0900 eine Arbeitspause ein. Jetzt wurde heisser Tee, Käse und Brot abgegeben. Die Truppe war begeistert. Die Arbeitsmoral der Mannschaft wurde von den Zugführern gegenüber Tagen mit dem normalen Frühstück als eindeutig besser angegeben.

Neben der Trägheit und den Unwohlgefühlen in den ersten Morgenstunden und der Gereiztheit wegen Hungergefühlen gegen den Mittag konnte vor allem auch das sinnlose in sich Hineinstopfen als Folge zu langer Hungerstrecke zwischen Frühstück und Mittagessen eliminiert werden. Die Truppe war bei Arbeitsbeginn am Mittag wieder voll einsatzfähig, da der Magen durch die sonst eindeutig zu grossen Mittagportionen nicht mehr überlastet war.

Das etwas teurere Morgenessen mit dem zusätzlichen Znüni hat das Budget etwas stärker belastet als die konventionelle Art der Frühstücksverpflegung. Da aber an diesen Tagen beim Mittagessen spürbar weniger verpflegt werden musste, gab es wieder einen Ausgleich. Als Orangensaft wählte ich das beste Produkt, das gegenwärtig auf dem Schweizer Markt erhältlich ist. Leider hat es aber den Nachteil das Teuerste zu sein. Die Obstverwertungsgenossenschaft Horn TG, welche den bekannten «Pure Maid» Orangensaft vertreibt, kam mir aber mit einem Sonderpreis entgegen, so dass mir der Orangensaft als Frühstücksgetränk nicht teurer zu stehen kam als zum Beispiel Schokoladenmilchpulver.

Etwas was dem Bat Arzt auffiel, unsere Kp hatte am wenigsten KZ-Gäste. Also scheinen die Versprechungen der Werbung für einmal zu stimmen: «Pure Maid-Orangensaft ist dank seinem hohen Vitamin-C-Gehalt das ideale, natürliche Mittel zur Vorbeugung gegen Erkältungen und Schnupfen während der sonnenarmen, nass-kalten Jahreszeit»; und die hatten wir im April!

K. St.

Berichtigung

Bei der Publikation der «Vorschriften über das Rechnungswesen der schweizerischen Armee für 1970», siehe Juni-Ausgabe Seite 258, haben sich leider zwei Fehler eingeschlichen, die wir an dieser Stelle berichtigen wollen:

- Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartements über die Reparatur des Militärschuhwerks vom 28. 11. 69 (**Anh. 69/367**), gültig ab 1. 1. 70
- Tankstellenverzeichnis des OKK, gültig ab **1. 4. 70**, Regl. 51.3 / II

Die Redaktion